



II-2038 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

942 / A.B.
zu 953 / J.
Präs. am 19. Jan. 1973

Zl. 10.513-PrM/73

17. Jänner 1973

Parlamentarische Anfrage
Nr. 953/J an den Bundeskanzler,
betreffend Abgeltung des Brot-
und Milchpreises an die Rentner.

An den

Präsidenten des Nationalrates
Herrn Anton B e n y a

1010 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Kern, Ing. Schmitzer und Genossen haben am 24. November 1972 unter der Nr. 953/J an mich eine Anfrage, betreffend Abgeltung des Brot- und Milchpreises an die Rentner, gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

"Der Herr Bundeskanzler hat sowohl im ORF am 27.9.1972 als auch in der parlamentarischen Fragestunde vom 11.10.1972 ausgeführt, daß es überhaupt nicht problematisch wäre, die Abgeltung der gestiegenen Brot- und Milchpreise für die Rentner aus Budgetmitteln, wenn notwendig auch aus den "Milliardenbeträgen, die aus Steuermitteln der Landwirtschaft zugute kommen", zu finanzieren.

Der Herr Finanzminister kündigte am 17.10.1972 im ORF an, er werde etwa ein Drittel bis zur Hälfte der gestiegenen Brot- und Milchkosten für die Rentner aus den Budgetmitteln zu Lasten der Landwirtschaft abgelten. Diese Aussage wurde vom Herrn Finanzminister am 16.11.1972 im Budgetausschuß bestätigt.

- 2 -

Der Herr Bundeskanzler erklärte dann am 9.11.1972 in den "NÖ.-Nachrichten": "Es war nie daran gedacht, daß die Bauern bezahlen müssen" (Brot- und Milchpreisabgeltung an die Rentner).

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundeskanzler folgende

A n f r a g e :

- 1.) Stehen Sie zu Ihren Aussagen vom 27.9.1972 im ORF und am 11.10.1972 im Parlament - oder zur Aussage vom 9.11.1972 in den NÖ-Nachrichten?
- 2.) Wenn zu letzterer, wie ist diese mit Ihren obzitierten Aussagen im ORF und im Parlament und jener des Finanzministers vereinbar?
- 3.) Was hat Sie zu dieser Meinungsänderung veranlaßt?
- 4.) Welcher Betrag ist erforderlich, um den Rentnern und Pensionisten die Erhöhung der Preise für Backwaren und Milchprodukte abzugelten?
- 5.) Bei welchen finanzgesetzlichen Ansätzen werden diese Ausgaben im Bundesfinanzgesetz 1973 budgetiert?"

Ich beehre mich diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

ad 1 - 3: Die in der Einleitung der obgenannten Anfrage wiedergegebenen Erklärungen sind keineswegs widersprüchlich. Es hat ja auch in der Tat nie geheißen, daß die Bauern die Abgeltung für die Milch- und Brotpreiserhöhungen zu bezahlen haben würden. Sehr wohl aber war aus verschiedenen Äußerungen zu entnehmen, daß diese Abgeltung aus den der Landwirtschaft zur Verfügung gestellten Subventionsmitteln zu bezahlen sein würden. Die Tatsache, daß die Abgeltung auch aus Subventionen bedeckt werden sollte, heißt doch keineswegs, daß sie, wie wiederholt fälschlich behauptet wurde, "von den Bauern zu bezahlen sein würde."

- 3 -

ad 4.) Im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung ist für eine Abgeltungszahlung ein Betrag von rund 27 Millionen Schilling erforderlich. Dazu kommt noch der Aufwand für die Bezieher einer vom Einkommen abhängigen Leistung nach dem KOVG, nach dem HVG, nach dem OFG und für die Bezieher von Kleinrenten, der pro Abgeltungszahlung ca. 8 Millionen Schilling betragen wird. Für alle vier Abgeltungszahlungen sind das insgesamt rund 140 Millionen Schilling.

ad 5.) Laut Artikel XIV der 29. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz sind Abgeltungsbeträge für Erhöhungen amtlich festgesetzter Lebensmittelpreise vorgesehen. Soweit erforderlich, werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen aus den im Bundesvoranschlag 1973 beim Kapitel 16 "Sozialversicherung" veranschlagten Beträgen den Sozialversicherungsträgern die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die für die Bezieher von Leistungen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, dem Heeresversorgungsgesetz oder dem Opferfürsorgegesetz bzw. für Bezieher einer Kleinrente nach dem Kleinrentengesetz erforderlichen Abgeltungsbeträge sind in den im BVO 1973 veranschlagten Ausgabenbeträgen bedeckt.

Weiters kann die für die Empfänger von Familienbeihilfen ab 1.1.1973 vorgesehene Erhöhung der Familienbeihilfen um 20 S als Abgeltungsbetrag für die Milch- und Brotpreiserhöhung angesehen werden. Die Mittel stehen bei den Ansätzen des Familienlastenausgleiches (Kapitel 56) zur Verfügung.

